

Infoschreiben vom 20. Dezember 2019

Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1	Internes	Personelles Jubiläumsevent 2020
2	Sozialversicherungen	Beiträge und Grenzwerte
3	Direkte Steuern	Automatischer Informationsaustausch
4	Verrechnungssteuer	Rückerstattung
5	Mehrwertsteuer	Elektronische MWST-Abrechnung
6	Finanzberatung	Allgemeine Finanzberatung
7	AbaWeb Treuhand	Erläuterungen und neues Angebot

Internes

Personelles

Wir freuen uns, Ihnen einige Neuigkeiten unserer Mitarbeitenden zu verkünden:



André Sommer hat dieses Jahr seine Weiterbildung zum dipl. Finanzberater IAF erfolgreich abgeschlossen.

Er feierte im August 2019 sein 5-jähriges Jubiläum bei der Hagmann Treuhand AG.

Wir gratulieren herzlich und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg. Für seine Treue danken wir ihm herzlich.



Woranat Junthacha hat dieses Jahr seine Weiterbildung als Sachbearbeiter Rechnungswesen angefangen.

Wir wünschen ihm viel Erfolg.



Silvan Rudolf von Rohr hat dieses Jahr seine dreijährige Weiterbildung als Treuhänder mit eidg. Fachausweis angefangen.

Wir wünschen ihm viel Erfolg.



Woranat und Pussarat Junthacha haben sich am 20. September 2019 das Ja-Wort gegeben.

Zu diesem Ereignis gratulieren wir den beiden von Herzen und wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.



Pascal und Nathalie Loretz haben sich am 19. Dezember 2019 das Ja-Wort gegeben.

Zu diesem Ereignis gratulieren wir den beiden von Herzen und wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.

20 Jahre Hagmann Treuhand AG

Am Freitag, 20. März 2020 ab 18.00 Uhr möchten wir mit Ihnen unser 20-jähriges Firmen-Jubiläum feiern, zu welchem wir Sie nächstes Jahr persönlich einladen werden.

Sozialversicherungen

Die Beiträge und Schwellen der Sozialversicherungen erfahren teilweise Änderungen per 1. Januar 2020.

Beiträge unselbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Bisher	unverändert/neu
AHV-Beitrag	4.200%	4.350%
IV-Beitrag	0.700%	0.700%
EO-Beitrag	<u>0.225%</u>	<u>0.225%</u>
AHV/IV/EO-Beitrag	5.125%	5.275%

Beiträge selbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

(pro Jahr)	Bisher	unverändert/neu
Maximalsatz	9.650%	9.950%
Minimalsatz	5.196%	5.344%
Untere Beitragsgrenze	CHF 9'500	CHF 9'500
Obere Beitragsgrenze	CHF 56'900	CHF 56'900
Mindestbeitrag	CHF 482	CHF 496
Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	CHF 148'200	CHF 148'200

Die vollständige Beitragstabelle (Stand am 1. Januar 2020) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV weiterhin auch auf unserer Website unter <http://www.hagmantreuhand.ch> im Bereich Dienstleistungen -> Downloads.

Beiträge der nicht Erwerbstätigen AHV/IV/EO

(pro Jahr)	Bisher	neu
Mindestbeitrag	CHF 482	CHF 496
Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 24'100	CHF 24'800

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 992 pro Kalenderjahr entrichtet.

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt neu CHF 950 (bisher CHF922). Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'050 auf CHF 23'750.

Arbeitslosenversicherung ALV

Die Beitragsschwelle bei der ALV bleibt analog dem maximal versicherten Verdienst der obligatorischen Unfallversicherung unverändert.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	unverändert
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV-Beitrag (ab Lohnsumme CHF 148'200)	0.50%	0.50%
Beitragsschwelle	CHF 148'200	CHF 148'200

HAGMANN TREUHAND AG

Obligatorische Unfallversicherung UVG

(pro Jahr)	Bisher	unverändert
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	unverändert
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer)	45%	45%
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder)	30%	30%
Minimal zu versichernder Verdienst (für Unternehmer)	CHF 66'690	CHF 66'690
Minimal zu versichernder Verdienst (für Familienmitglieder)	CHF 44'460	CHF 44'460
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80 Prozent unterschritten werden.

Berufliche Vorsorge

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt unverändert bei 1.00%.

Die untenstehenden Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge werden sich für das kommende Jahr nicht verändern.

	Bisher	unverändert
Eintrittslohn BVG	CHF 21'330	CHF 21'330
Minimal versicherter Lohn BVG	CHF 3'555	CHF 3'555
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF 85'320	CHF 85'320
Koordinationsabzug BVG	CHF 24'885	CHF 24'885
Maximal versicherter Lohn BVG	CHF 60'435	CHF 60'435

Gebundene Vorsorge Säule 3a

	Bisher	neu
Erwerbstätige mit Pensionskasse	CHF 6'826	CHF 6'826
Erwerbstätige ohne Pensionskasse (höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	CHF 34'128	CHF 34'128

Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt. Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern. Die nicht zurückgeforderten Beiträge sind in der Steuererklärung zwingend als Vermögen, Zinsen als Einkommen zu deklarieren.

Rentenreform – Mögliche Auswirkungen auf die AHV-Rente

Erhöhung der AHV-Rente

Sofern die Rentenreform angenommen wird, können sich einige Punkte bei der AHV-Rente ändern. So könnte die AHV-Rente für Neubezüger um CHF 70.00 erhöht werden. Bisherige Rentner sowie Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten keine Erhöhung ausbezahlt.

Vorbezug der AHV-Rente

Ein Vorbezug der AHV könnte neu für alle bereits mit 62 Jahren möglich sein (bisher 2 Jahre vor ordentlicher Pensionierung). Die Kürzung durch den Vorbezug könnte reduziert werden.

Vorbezug	Kürzung bisher	Kürzung geplant
1 Jahr	6.8%	4.1%
2 Jahre	13.6%	7.9%
3 Jahre	nicht möglich	11.4%

Zuschlag auf AHV-Rente bei Aufschub

Wie bisher wäre ein Aufschub der AHV-Rente um maximal 5 Jahre möglich. Der gewährte Zuschlag für den Aufschub könnte sich dagegen zu Ungunsten des Begünstigten reduzieren.

Aufschub	Zuschlag bisher	Zuschlag geplant
1 Jahr	5.2%	4.4%
2 Jahre	10.8%	9.1%
3 Jahre	17.1%	14.2%
4 Jahre	24.0%	19.7%
5 Jahre	31.5%	25.7%

AHV-Rente bei Ehepaare - Plafonierung

Bisher beläuft sich die Maximalrente für Ehepaar auf 150% der Maximalrente für Einzelpersonen (sogenannte Plafonierung), also 150% von derzeit CHF 2'350.00. Das entspricht einem Betrag von CHF 3'525.00 pro Monat. Mit der Altersreform 2020 ist geplant dieses Maximum von 150% auf 155% zu erhöhen. Dies würde einem Betrag von CHF 3'751.00 (155% von CHF 2'420.00, inklusiv AHV Zuschlag CHF 70.00) entsprechen.

Direkte Steuern

Allgemeine Neubewertung der amtlichen Werte im Steuerjahr 2020

In der Märzsession 2017 hat der Grosse Rat eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte für das Jahr 2020 angeordnet.

Mit der Allgemeinen Neubewertung 2020 wird die steuerliche Gleichbehandlung unter Personen mit Grundeigentum verschiedener Gebäudearten und in unterschiedlichen Regionen wiederhergestellt. Ebenso werden Personen mit Grundeigentum und solche mit beweglichem Vermögen wieder gleichbehandelt.

Die neuen amtlichen Werte werden automatisiert berechnet. Nur in wenigen konkreten und genau definierten Einzelfällen wird für die Festlegung des neuen amtlichen Werts ein Augenschein vor Ort notwendig sein.

Der Grossteil der neuen amtlichen Werte wird im Jahr 2020 zwischen Mai und September als separate Verfügung mit eigenem Rechtsmittel an die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzniesserinnen sowie Nutzniesser eröffnet werden. In Einzelfällen (Augenschein, komplexe Situation, zusätzliche bauliche Veränderungen im Jahr 2020 usw.) kann die Eröffnung durchaus einige Zeit später erfolgen. Sie erhalten für den neuen amtlichen Wert eine separate Verfügung mit separater Einsprachefrist von 30 Tagen direkt nach Erhalt der Eröffnung.

Der neue amtliche Wert wirkt sich hauptsächlich auf die Vermögenssteuer (Kanton und Gemeinden) und die Liegenschaftssteuer (Gemeinden) aus.

Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Das Bundesgericht hat Urteile im Zusammenhang mit der Besteuerung von Photovoltaikanlagen auf Dächern gefällt, die den Kanton Bern direkt betreffen. Demnach dürfen solche Anlagen den amtlichen Wert einer Liegenschaft nicht erhöhen. Bisher hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern Solaranlagen auf Dächern als Bestandteil der Liegenschaft angesehen und als unbewegliches Vermögen besteuert. Dies wirkt sich unter anderem auf die Höhe der amtlichen Werte der Liegenschaften und auf die Eigenmietwerte aus. In seinen Urteilen hat das Bundesgericht diese Praxis der Steuerverwaltung gestützt. Die Urteile des Bundesgerichts werfen eine Reihe von Fragen auf, welche die Steuerverwaltung nun vertieft prüft. Sie wird zu gegebener Zeit detaillierter informieren. Die Veranlagungen aller betroffenen Privatpersonen werden von Amtes wegen überprüft, die steuerpflichtigen Personen müssen nicht tätig werden.

Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2020 erfahren erneut **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr.

Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich **keine Anpassungen**.

Damit gelten weiterhin die Merkblätter:

- N1/2007 für selbständig Erwerbstätige
- N2/2007 für unselbständig Erwerbstätige
- NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Die „Steuerreform und AHV-Finanzierung“ (STAF) wurde am 19. Mai 2019 angenommen und somit die Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz bestätigt. Die Reform wird bereits per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Bund verspricht sich von den Änderungen ein mit den internationalen Regeln konformes und gleichzeitig wettbewerbsfähiges Steuersystem. Dieses soll die Standortattraktivität der Schweiz erhalten. Im bisherigen Steuersystem profitieren in der Schweiz ansässige Holding- und Verwaltungsgesellschaften, die ihren Umsatz und ihre Kosten im Ausland generieren, von reduzierten Steuersätzen oder gar einer Steuerbefreiung. Das wird sich mit der neuen Reform ändern. Die „Steuerreform und AHV-Finanzierung“ (STAF) hebt die privilegierte Besteuerung solcher Statusgesellschaften auf. So wird ein Ausgleich zwischen den Statusgesellschaften und den hiesigen KMU geschaffen. Mit Übergangsmassnahmen soll erreicht werden, dass der Statuswechsel nicht zu einer Überbesteuerung von zuvor privilegiert besteuerten Gesellschaften führt. Es ist zu empfehlen, sich jetzt dieser Thematik anzunehmen und die nötigen Evaluationen vorzunehmen.

Auf Stufe Bund und in den meisten Kantonen kommt es zu einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung für Aktionärinnen und Aktionäre. Ab 2020 werden qualifizierende Dividenden auf Bundesebene zu 70% besteuert und die Kantone müssen eine Besteuerung von mindestens 50% vorsehen. Im Kanton Bern bleibt die Dividendenbesteuerung unverändert bei 50%.

Die Kantone bieten den Unternehmen durch obligatorische Patentboxen steuerliche Entlastungsmöglichkeiten. Gewinne aus Patenten können in diesem Fall vom übrigen Gewinn getrennt und privilegiert besteuert werden. Fakultativ sind Abzüge für Aufwendungen im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie Zinsabzüge auf Eigenfinanzierung möglich. Insgesamt werden durch die Reform die Möglichkeiten kleiner, die Bemessungsgrundlagen der Steuern zu verringern. Deswegen planen zahlreiche Kantone, als Ausgleich die Unternehmenssteuern zu reduzieren. Der Umfang der Reduktion variiert dabei von Kanton zu Kanton stark. Im Kanton Bern ist eine geringe Steuersenkung vorgesehen. Im Gegenzug wird die Dividendenbesteuerung, wie in den meisten Kantonen, nicht erhöht.

Falls Sie die Steuerplanung Ihres Unternehmens im Lichte der Steuerreform diskutieren oder prüfen möchten, freuen wir uns sehr über Ihre Kontaktaufnahme.

Verrechnungssteuer

Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer

In den letzten Jahren war die Verrechnungssteuer zu einer eigentlichen Strafsteuer geworden, die die Steuerzahler bereits für fahrlässige Versäumnisse übertrieben hart bestraft hat. Durch die Gesetzesrevision die seit 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, dürfen Steuerzahler seither die Verrechnungssteuer auch nachträglich zurückfordern, sofern die Einkünfte oder Vermögen nicht vorsätzlich verschwiegen worden sind. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder das Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerungsverfahren nachträglich angegeben werden oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder dem Vermögen hinzugerechnet werden.

Mehrwertsteuer

Die elektronische MWST-Abrechnung wird Standard

Im Verlauf des Jahres 2020 erfolgt der Wechsel von der Papier-Abrechnung zur Online-Abrechnung. Mit dem Wechsel entfällt die automatische Zustellung der Papier-Abrechnung durch die ESTV. Die Papierabrechnung wird zukünftig nur noch auf schriftliches Gesuch hin zugeschickt.

Nebst „ESTV SuisseTax“ wird Ihnen im Verlauf des Jahres 2020 mit „MWST-Abrechnung easy“ eine weitere Möglichkeit zur Verfügung stehen, wie Sie die MWST einfach online deklarieren können.

Wenn Sie noch nicht umgestellt haben, empfehlen wir Ihnen, den Wechsel frühzeitig zu organisieren. Falls Sie Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Finanzberatung

Pensionsplanung

Je früher Sie mit der Pensionsplanung beginnen, desto mehr Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung. Eines Tages ist er da: der letzte Arbeitstag. Ab diesem Zeitpunkt werden Ihre finanziellen Möglichkeiten von Ihrer Pensionsplanung bestimmt. Um das 50. Lebensjahr sollte der Planungsprozess beginnen, damit Sie auch in Zukunft den gewünschten Lebensstandard beibehalten können und finanzielle Sicherheit geniessen.

Möchten Sie in Erfahrung bringen, wie hoch Ihre Altersrente bei einer Frühpensionierung oder bei der ordentlichen Pensionierung ausfallen wird und ob diese für den bisherigen Lebensstandard ausreicht? Interessiert es Sie welche Leistungen Ihnen und den Hinterlassenen bei einem Vorsorgeereignis zustehen und ob daraus Vorsorgelücken entstehen?

Kauf Wohneigentum

Der Erwerb von Wohneigentum will gut überlegt sein. Deshalb müssen Sie sich frühzeitig einige wichtige Fragen stellen: Wie hoch dürfen die monatlichen Kosten sein, damit die Immobilie für Sie tragbar ist? Wie können Sie den Kauf finanzieren und wer wird Ihr Hypothekarpartner?

Vermögensaufbau

Mit der richtigen Mischung aus Sicherheit und Rendite machen Sie mehr aus Ihren Ersparnissen. Möchten Sie Ihr Kapital nachhaltig und diversifiziert anlegen? Optimal ist eine Anlage, die genau Ihren persönlichen Bedürfnissen nach Rendite, Sicherheit und Verfügbarkeit entspricht.

Gerne steht Ihnen [André Sommer](#), **Dipl. Finanzberater IAF**, für folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- Erstellung einer Vorsorgeanalyse. Gemeinsam erarbeiten wir nach Ihren Wünschen eine auf Sie zugeschnittene Strategie
- Informiert Sie anhand einer Tragbarkeitsrechnung über das notwendige Einkommen und zeigt Ihnen auf mit welchen Kosten Sie zukünftig planen müssen
- Erläutert Ihnen die Vor- und Nachteile der heute am Markt angebotenen Anlageprodukte

AbaWeb Treuhand

Was ist AbaWeb Treuhand

AbaWeb ist eine webbasierte Softwarelösung von Abacus Business Software. Als AbaWeb-Benutzer/-in haben Sie jederzeit und ortsunabhängig Zugang zu Ihren Buchhaltungs- und Treuhanddaten, ohne dass Sie dafür eine Software installieren müssen. Einzige Voraussetzung ist der Zugang zum Internet.

Unsere Mitarbeiter der Hagmann Treuhand AG können gleichzeitig ebenfalls immer auf Ihre Daten zugreifen um die aktuellsten Daten zu bearbeiten, abzurufen und allenfalls Support bieten.

Vorteile von AbaWeb-Treuhand

- Die Software ist Betriebsunabhängig: ob Windows oder Linux im Büro; oder Mac OS X von zu Hause aus AbaWeb Treuhand funktioniert plattformunabhängig mit jeweils angepasster Benutzeroberfläche. Einzige Java Software muss im Browser heruntergeladen, installiert und aktiv sein
- Flexibles und effizientes Arbeiten: Erfassen Sie Ihre Buchungen direkt online in der Applikation im Browser; mühsamer Datenaustausch entfällt.
- Finanzielle Flexibilität: kalkulieren und planen Sie Ihre Ausgaben – es fallen nur Kosten für die monatlichen Benutzungsgebühren die Sie nutzen an.
- Die Software wird regelmässig aktualisiert und Ihre Daten werden täglich auf unseren Servern gesichert.
- Daten- und Buchhaltungszugriff ist von überall her und jederzeit mit Internetzugriff möglich
- Dank der SuisseID von der Post ist AbaWebTreuhand so sicher wie Online-Banking

Die meist genutzten Angebote bei der Hagmann Treuhand AG

- Kreditorenbuchhaltung
- Debitorenbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Electronic Banking

Neues Angebot hinsichtlich der Digitalisierung

Mit Aba Scan haben Sie Ihr Unternehmen im Griff. Alle Dokumente, Belege und Korrespondenzen bewahren Sie sicher und strukturiert in den Applikations-Dossiers oder in den zentralen Dossiers auf unserem Server auf. Die Archive sind in Geschäftsjahre unterteilt, wodurch Sie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einhalten. Weil die Abacus Business Software PDF-, MS Office- und gängige Grafik- und Mail-Formate unterstützt, haben Sie jederzeit Einsicht in alle Ablagen.

Die Scanning-Lösung von Abacus ist in der Lage, ganze Stapel gescannter Originalbelege – beispielsweise Lieferantenrechnungen – zu verarbeiten. Die einzelnen PDF-Originaldokumente werden getrennt aufbereitet, volltextindexiert, elektronisch signiert und im vorgesehenen Archiv, Dossier oder in der Scan-Inbox gespeichert. Die möglichen Verarbeitungsvarianten sind vielfältig. Sie entscheiden, welche Ihren Anforderungen entspricht. AbaScan überzeugt besonders bei der Verarbeitung von grossen Mengen, welche auch automatisiert im Hintergrund bewältigt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2020.